

# BESCHLUSSPROTOKOLL

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 02.11.2020

---

### TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

---

### TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 19.10.2020

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 19.10.2020 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

---

### TOP 3 **Bebauungsplan "Oberes Sandfeld" 156/2020 Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat am 04.02.2019 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplangebiet „Oberes Sandfeld“ gefasst und eine Veränderungssperre erlassen.

Der Bebauungsplan kann als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden; die Grundvoraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB sind erfüllt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat unter anderem die Absicht, den bislang bestehenden Bebauungsplan hinsichtlich seiner nicht eindeutigen Aussagen zur rückwärtigen Bebauung zu konkretisieren.

In der Zwischenzeit wurden entsprechende Voruntersuchungen durch das Planungsbüro Fischer vorgenommen und ein Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet. Die Fachgutachter für Natur- und Artenschutz, Lärm und Verkehr arbeiten an ihren Gutachten, diese liegen noch nicht in Gänze vor.

Im Rahmen eines Workshops der Gemeinderäte am 23.06.2020 wurde der Vorentwurf nebst Analyseplänen diskutiert.

Die heute zur frühzeitigen Beteiligung vorgesehene Fassung berücksichtigt die Ergebnisse des Workshops und trifft entsprechende Festsetzungen. Wir verweisen auf die Punkte B 5.1, B 5.2, B 5.3, C 1.1.3 und D 5 im textlichen Teil des Vorentwurfes.

Ein besonderes Augenmerk wird auf einen im Gebiet befindlichen gewerblichen Schreinerei- und Fensterbaubetrieb gelegt.

In dem im Plan entsprechend ausgewiesenen Bereich wird eine so genannte „Fremdkörperfestsetzung“ vorgeschlagen. Diese Festsetzung ist nach § 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO möglich und setzt voraus, dass die Anlagen, für die ein derart erweiterter Bestandsschutz

zugelassen werden soll, im Bebauungsplan konkret benannt werden und dass sie innerhalb des jeweiligen Baugebiets keine zentrale Bedeutung oder eine die städtebauliche Situation beherrschende Größe aufweisen.

Der Entwurf der Festsetzung hat folglich zum Inhalt, dass der Betrieb in dem ansonsten durch allgemeine Wohnnutzung charakterisierten Gebiet künftig baulich erneuert, geändert oder erweitert werden darf, sofern die bisherige Nutzung „Schreinerei und Fensterbau“ erhalten bleibt. Nutzungsänderungen dürfen wiederum nur gebietstypische Wohnnutzungen nach Ziffer 1.1.1. des Bebauungsplanes zum Ziel haben.

Ein noch flexiblerer Umgang mit dem Grundstück und eine höhere als die vorgeschlagene Ausnutzung auch im Falle einer künftigen Wohnnutzung kann heute nicht seriös geplant werden und sollte einer möglichen künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung überlassen bleiben.

Die heute zu beschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB dient der Information über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Als Vorstufe der Offenlage eines in allen Punkten konkreten Planentwurfes geht es in diesem Stadium auch darum, dass die Gemeinde auf auch private Betroffenheiten aufmerksam gemacht werden kann, die Einfluss auf die weitere Ausarbeitung des Planentwurfes haben können. Der Öffentlichkeit ist deshalb Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB dient wie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB dazu, Fachmeinungen und Hinweise von Behörden und Träger vor der eigentlichen Offenlage des Planentwurfes zu erhalten.

Der Gemeinderat hat sich im Workshop mit dem durch Herrn Fischer vorgestellten Bebauungsplanvorentwurf nebst den erarbeiteten Analyseplänen befasst, diverse mögliche Festsetzungen erörtert und Hinweise und Anregungen gegeben. Unabhängig hiervon obliegt es selbstredend alleine dem Gemeinderat, den Planvorentwurf in öffentlichen Sitzungen zu beraten und zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf unter Beachtung der Hinweise aus dem Gemeinderat und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage des Planvorentwurfes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

#### **Abstimmungsergebnis:**

16 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 1 Befangenheit(en)

Befangenheit: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Jörg Hartmann

**TOP 4 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2021 mit mittelfristiger Finanzplanung 184/2020**

Der Haushaltsplanentwurf 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan wird durch den Bürgermeister eingebracht. Der Bürgermeister stellt in der Sitzung die wesentlichen Eckdaten des Ergebnis- und Finanzhaushalts incl. Investitionsmaßnahmenplan vor.

Nach der Einbringung können die Fraktionen bis zum 01.12.2020 schriftliche Anträge auf Änderungen, Streichungen oder Neuaufnahme von Haushaltsmitteln beantragen. Ein Formblatt liegt hierzu bei.

In der Gemeinderatssitzung am 30.11.2020 stellen die Fraktionen im Rahmen ihrer Haushaltsreden ihre Haushaltsanträge vor.

Die Verwaltung wird, sofern möglich zeitnah nach Antragseingang, Stellungnahmen zu den Haushaltsanträgen verfassen und den Fraktionen zukommen lassen.

Die Haushaltsberatungen erfolgen in der Sitzung des Gemeinderats am Freitag 15.01.2021 (ganztäglich) und, sofern erforderlich, am Samstag 16.01.2021 (vormittags). Hierbei wird insbesondere über die Anträge der Fraktionen und ggf. erforderliche Änderungen der Verwaltung beraten. Die Kämmerei wird die Auswirkungen der Anträge auf die mittelfristige Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung vorlegen.

Die Beschlussfassung der Haushaltsatzung erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 08.02.2021.

**Hinweis:**

Der Planentwurf wird nach der Sitzung elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollten Sie den Entwurf in Papierform wünschen, bitten wir um Mitteilung an das Rechnungsamt.

- ohne Beschluss -

---

## **TOP 5 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020 185/2020**

Durch den Nachtragshaushalt werden die in der Anlage genannten Haushaltsansätze 2020 an die Entwicklungen bzw. Ratsbeschlüsse während des Haushaltsjahres 2020 angepasst. Außerdem wurden wesentliche oder anderweitig relevante Mehr-/Minderausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt berücksichtigt. Die entsprechenden Begründungen sind in der Anlage 1 angegeben.

Wesentliche Änderungen resultieren insbesondere aus den Auswirkungen der Covid19-Pandemie. Diese sind in der Anlage 2 dargestellt. Dass der pandemiebedingte Nettoaufwand von ca. 840.000 € die Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 noch mit einem blauen Auge davonkommen lässt, ist nur der Gewerbesteuer-Kompensationszahlung und der Soforthilfe von Bund und Land geschuldet. Ohne diese Zahlungen würde der Nettoaufwand nach aktuellem Stand ca. 4.400.000 € betragen.

Die Auswirkungen auf die FAG-Zuweisungen 2020 wurden auf der Basis der offiziellen Steuerschätzung abgeleitet.

Durch die Pandemie bedingte Personalmehrkosten sind nicht zu verzeichnen, da bei Bedarf Mitarbeiter aus anderen Bereichen die durch die Pandemie direkt betroffen waren (Kernzeit, Mittagsbetreuung, Freibad, etc.) eingesetzt werden konnten.

Nach der aktuellen Entwicklung und da 2021 nicht mit weiteren Kompensationen zu rechnen ist, wird der Haushaltsplan 2021 insbesondere durch anhaltende Gewerbesteuereintrübe und Minderzuweisungen im Finanzausgleich deutlich belastet werden

### ***Ergebnishaushalt:***

Das veranschlagte Gesamtergebnis verbessert sich nach allen Mehr-/Mindererträgen und Mehr-/Minderaufwendungen leicht von -92.600 € auf +264.000 €. Incl. des Planergebnisses 2019 beträgt die Ergebnismrücklage dann zum 31.12.2020 ca. 336.150 €. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisverbesserung 2019 beträgt die Ergebnismrücklage zum 31.12.2020 dann ca. 3,1 Mio. €

### ***Finanzhaushalt:***

Die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands verringert sich von - 801.800 € auf + 84.700 €. Unter Berücksichtigung des zum 01.01.2020 bestehenden Zahlungsmittelbestands beträgt dieser zum 31.12.2020 somit ca. 16 Mio. €

Dieser wird sich durch noch zu beschließende „Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren“ (früher Haushaltsreste für begonnene aber noch nicht vollständig abgerechnete Maßnahmen) reduzieren.

### ***Verschuldung:***

Die Verschuldung des Kämmereihaushaltes beträgt zum 31.12.2020 387.400 €

### ***Verpflichtungsermächtigungen:***

Der Stand der benötigten Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen durch den Nachtragshaushaltsplan 2020 zu und beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung

#### **Abstimmungsergebnis:**

Abgesetzt

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2020 keine Beschlüsse gefasst wurden.

---

**TOP 7 Bekanntgabe von Beschlüssen im elektronischen Verfahren**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 29 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat im Rahmen des elektronischen Verfahrens keine Beschlüsse gefasst wurden.

---

**TOP 8 Verschiedenes**

- ohne Beschluss -

---

**TOP 9 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates**

- ohne Beschluss -